

Schutzkonzept



Katholischer Kindergarten St. Michael
Gartenzeile 1
93073 Neutraubling
Tel.: 09401-2200
E-Mail:
Homepage: <https://www.st-michael-neutraubling.de>

Gliederung Schutzkonzept

Vorwort des Trägers

Leitbild

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Theoretische Grundlagen

3. Präventivmaßnahmen

3.1 Kultur der Achtsamkeit

3.2 Ko-konstruktiver Ansatz

3.3 Kollegialer Austausch

3.4 Sexualpädagogische Erziehung

3.5 Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe und frühzeitigen Intervention (Inklusion, drohende Behinderung, Behinderung, Entwicklungsverzögerungen)

3.6 Partizipation und bedürfnisorientierte Pädagogik

3.6.1 Eingewöhnung

3.6.2 Morgenkreis und Abschlusskreis

3.6.3 Ruhen und Schlafen

3.6.4 Wickeln und Toilettengang

3.6.5 Interaktion

- Beschwerdeverfahren
- Vertrauensbildende Maßnahmen
- Regelerarbeitung

4. Verhaltenskodex

4.1 Nähe – Distanz

4.2 Verhaltensampel

- Strafrechtlich relevantes, nicht tolerierbares pädagogisches Verhalten (rot)
- Pädagogisch kritisches grenzverletzendes Verhalten (gelb)
- Pädagogisch angemessenes Verhalten (grün)

5. Risikoanalyse

6. Beschwerdemanagement

6.1Verfahrensweg externer Beschwerden

6.2Verfahrensweg interner Beschwerden

7. Intervention

7.1Externe Gefährdungen

- 7.1.1 Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Dritte
- 7.1.2 Verfahrensweg bei akuter Kindeswohlgefährdung-Einleitung von Sofortmaßnahmen

7.2Interne Gefährdungen

- 7.2.1 Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Kinder
- 7.2.2 Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

8. Rehabilitation

9. Krisenmanagement

10. Personalmanagement

- 10.1.1 Sicherstellung der persönlichen Eignung des Mitarbeitenden bei der Einstellung
 - Erweitertes Führungszeugnis (§72a SGB VIII)
 - Selbstauskunft
 - Verpflichtungserklärung

- Übereinstimmung mit dem Einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex

10.1.2 Sicherstellung der persönlichen Eignung in laufenden Arbeitsverhältnissen

- Verantwortung und Aufgaben der Leitung
- Verpflichtungen des Mitarbeitenden

10.2 Personalampel

11. Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung

11.1 Instrumente

11.1.1 Jährliche Belehrungen der Mitarbeitenden zu den relevanten rechtlichen Vorgaben des SGB VIII

11.1.2 Regelmäßige, jedoch mindestens jährliche Reflexion und Fortschreibung des Schutzkonzepts

11.1.3 Einbindung des Schutzauftrags in die dienstlichen Strukturen

- Dienstgespräche
- Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitenden mit Einführung in das Schutzkonzept und die relevanten rechtlichen Vorgaben

11.1.4 Verpflichtende Präventionsschulungen nach kirchlichem Recht

11.1.5 Vertiefungsangebote und Fortbildungen zur Erweiterung der Fachkenntnisse

11.1.6 Einrichtungsbezogene Schulungen zum Schutzkonzept

12. Notfallplan

13. Ansprechpartner

Impressum

Vorwort des Trägers

„Habe Mut zu dir selbst und such deinen eigenen Weg. Erkenne dich selbst, bevor du Kinder zu erkennen trachtest. Leg dir Rechenschaft darüber ab, wo deine Fähigkeiten liegen, bevor du beginnst, den Kindern den Bereich ihrer Rechte und Pflichten abzustecken. Unter ihnen allein bist du Kind, das du zunächst einmal erkennen, erziehen und ausbilden musst.“ (Janusz Korczak, 1878-1942)

Indem Eltern uns Ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie den katholischen Kindertageseinrichtungen ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, muss alles Erdenkliche getan werden, dass das Wohl der uns anvertrauten Kindern gewährleistet ist und unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für die Mädchen und Jungen wird.

Wir heißen unterschiedliche kulturelle Hintergründe willkommen und nutzen Sie als Gelegenheit, voneinander zu lernen und gemeinsam zu wachsen. In der Begegnung mit verschiedenen Kulturen erkennen wir eine Bereicherung unseres pädagogischen Alltags und eine Gelegenheit neue Perspektiven zu gewinnen. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und begleiten sie achtsam in ihrer Entwicklung.

„Wir sollen lernen, mit den Augen des Kindes zu sehen, mit den Ohren des Kindes zu hören, mit dem Herzen des Kindes zu fühlen“ (Alfred Adler)

Jedes Kind ist ein einzigartiger, achtens- und schützenswerter Mensch, in dem ein Entwicklungs- und Entfaltungspotential steckt. Um sein Potenzial entwickeln zu können, braucht ein Kind Räume der Geborgenheit und der Förderung (§ 24 Kinderförderungsgesetz (KiföG)).

Unsere Einrichtung will mit dem Kinderschutzkonzept dazu beitragen, die Rechte von Kindern durchzusetzen, wie sie in der UN-KONVENTION, (Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen) die seit 1992 in Deutschland gilt, niedergelegt sind. Ihre Basisprinzipien sind Gleichbehandlung, Recht auf Leben, Vorrang für das Kindeswohl und die Achtung der Meinung des Kindes.

Da, wo Kinder von übergriffigen Verhalten bedroht sind, bieten wir mit unserem Kinderschutzkonzept einen Handlungsleitfaden an, wie allen Beteiligten Hilfe geleistet werden kann.

Unser Ziel ist, den Kindern in unserer Einrichtung im Schutz der Gemeinschaft verlässliche Räume zu schaffen, in denen sie ihre Persönlichkeit optimal entwickeln können. Wir fördern eine Kommunikationskultur, die von Freundlichkeit, Offenheit und Aufrichtigkeit geprägt ist.

Leitbild

" Wir können die Kinder nach unserem Sinne nicht formen,
so wie Gott sie uns gab, so muss man sie haben und lieben."

(Johann Wolfgang von Goethe)

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Ihre Beteiligungen gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam.

Im Umgang mit ihnen wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Mädchen und eines jeden Jungen.

Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin.

Es sei denn, das Kind bringt sich dadurch in Gefahr, z.B. es verweigert die Hilfestellung in einer gefährlichen Situation.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir sie ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben.

In unserer Einrichtung lernen alle Kinder, auf den Körper zu hören, zu achten und wahrzunehmen. Es wird dem Kind selbst überlassen, was es machen möchte oder gar nicht machen möchte. Wir helfen den Kindern damit, indem wir in unseren Alltag Geschichten, Turnen, Körpererfahrungsübungen integrieren, um die Sensibilisierung und Wahrnehmung der Kinder zu schulen und zu stärken.

Das Kind soll dadurch lernen zu unterscheiden:

- Was mag ich?
- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?
- Was berührt mich unangenehm?
- Was mag ich gar nicht?

Wenn wir das bei jedem einzelnen Kind erreichen können, werden wir unserem Schutzauftrag mit bestem Gewissen gerecht werden.

1. Gesetzliche Grundlagen

Unsere Kindertagesstätte handelt auf der Grundlage des **christlichen Menschenbildes**. Daraus ergibt sich für uns als katholische Einrichtung eine besondere Verantwortung, die Rechte der Kinder zu achten, ihre Persönlichkeit zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

Der Schutzauftrag bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern auch Ausdruck unseres christlichen Selbstverständnisses. Neben den Vorgaben unseres Trägers richten wir uns nach den verbindlichen gesetzlichen Grundlagen auf Landes- und Bundesebene:

Die rechtliche Grundlage für das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Eltern findet sich bereits im **Grundgesetz (Art. 6 GG)**. **Dort wird betont, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht sind.** Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage bauen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) auf, welche das Kindeswohl, das Recht auf gewaltfreie Erziehung und den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe näher bestimmen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 1631 Abs 2 haben die Kinder ein **„Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“**.

Landesrecht (Bayern)

§ 9a Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Legt den Schutzauftrag speziell für bayerische Kindertageseinrichtungen fest und verpflichtet die Einrichtungen zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Art. 9 BayKiBiG

Bestimmt die Erlaubnispflicht für unterschiedliche Formen der Kindertagesbetreuung (z. B. auch Waldkindergärten) und ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen. (BayKiBiG selbst wurde ursprünglich am 8. Juli 2005 erlassen. Es gab eine Gesetzesänderung (Amtsblatt) am 10. August 2023, unter anderem mit Änderungen, die das Gesetz und seine Rahmenbedingungen betreffen.)

Gesetzliche Grundlage und Inkrafttreten

Unser Kinderschutzkonzept beruht auf Art. 9b BayKiBiG, welcher für alle nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen ab dem 1. März 2025 verbindlich gilt. (BayKiBiG in der Fassung vom 1. März 2025).

Der Auftrag, dieses Konzept für die Kindergarteneinrichtung St. Michael in Neutraubling umzusetzen, wurde beschlossen im September 2023, von Träger der Kath. Kirchenstiftung St. Michael in Neutraubling (Pfarrer Josef Weindl) und Leitung des Kindergartens unterschrieben und allen Mitarbeitenden bekannt. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Konzept verbindlich für alle Mitarbeitenden der Einrichtung.

- **Gefährdungseinschätzung**

Fachkräfte müssen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

- **Einbeziehung von Eltern und Kind**

Eltern und Kinder sollen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet.

- **Information des Jugendamtes**

Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, muss das Jugendamt informiert werden.

Darüber hinaus verpflichtet Art. 9b BayKiBiG, dass bei der Anmeldung bzw.

Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis der Teilnahme an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorgelegt wird, und der Träger schriftlich festhält, ob dieser Nachweis vorgelegt wurde.

AVBayKiBiG Nr. 18 – Ausführungsverordnung zum BayKiBiG

Präzisiert die praktische Umsetzung des Schutzauftrags, insbesondere das Vorgehen bei Verdachtsfällen, die Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Bundesrecht (SGB VIII)

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zentrale Vorschrift, die regelt, wie pädagogische Fachkräfte bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung handeln müssen.

§ 8b SGB VIII – Beratung und Beteiligung von Fachkräften

Recht auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei Unsicherheiten in Bezug auf das Kindeswohl.

§ 1 und § 22 SGB VIII – Recht der Kinder auf Förderung und Erziehung

Kinder haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Regelt die Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen. **Voraussetzung hierfür ist unter anderem ein wirksames Kinderschutzkonzept.**

§ 47 SGB VIII – Meldepflichten

Verpflichtet die Einrichtungsleitung, der zuständigen Aufsichtsbehörde wichtige Ereignisse wie Unfälle, Veränderungen im Betrieb oder Gefährdungen des Kindeswohls unverzüglich zu melden.

(optional) **§ 46 SGB VIII** – Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
Betrifft in erster Linie das Jugendamt, kann aber im Kontext des Kinderschutzes relevant sein.

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
Stellt sicher, dass in Kindertageseinrichtungen keine Personen mit einschlägigen Vorstrafen beschäftigt werden. Grundlage hierfür ist das erweiterte Führungszeugnis.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Schützt insbesondere ältere Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen wie Alkohol, Medien und Gewalt.

Im **Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention** wird das Recht der Kinder auf freie Meinungsäußerung unter Berücksichtigung der Reife und des Alters geregelt.

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt die Prävention und Intervention im Umgang mit den Kindern und fordert Handlungsleitlinien.

2. Theoretische Grundlagen

Definition Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung bezeichnet nicht nur Formen von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch, sondern auch alle Formen der seelischen Gewalt. Außerdem wird zwischen aktiven Handlungen, also seelischer und körperlicher Gewalt, sowie passivem Verhalten, also seelischer und körperlicher Vernachlässigung unterschieden.

- Seelische Gewalt, z. B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen und abwerten
- Seelische Vernachlässigung, z. B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/wegschauen bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz
- Körperliche Gewalt, z. B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen
- Körperliche Vernachlässigung, z. B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z. B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen
- Sexualisierte Gewalt, z. B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

Grenzüberschreitungen können sowohl von den Kindern untereinander ausgehen als auch von den Mitarbeiter*innen.

3. Präventivmaßnahmen

1.1 Kultur der Achtsamkeit

Eine gelebte Kultur der Achtsamkeit bildet die Grundlage unseres pädagogischen Handelns und stellt einen zentralen Baustein im Kinderschutz dar. Sie bedeutet, dass alle Mitarbeitenden aufmerksam, respektvoll und sensibel mit den Kindern, ihren Familien und auch untereinander umgehen.

Wir fördern eine Haltung, die von Wertschätzung, Respekt und Empathie geprägt ist.

Dazu gehört insbesondere:

- Die bewusste Wahrnehmung, sachliche Beobachtung und Anerkennung der Bedürfnisse,
- Grenzen und Signale der Kinder,
- ein achtsamer Umgang in Sprache, Gestik und Mimik,
- die Sensibilisierung für mögliche Anzeichen von Gefährdungen oder Grenzverletzungen,
- das aktive Einfordern und Vorleben von respektvollen Umgangsformen im Team, mit Eltern und in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

Durch regelmäßige Reflexion, Austausch im Team und kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen stärken wir unsere Sensibilität und Professionalität. Kinder erleben dadurch ein Umfeld, in dem ihre Rechte und ihre Würde jederzeit geachtet werden und in dem sie sich sicher und geschützt entwickeln können.

1.2 Ko-konstruktiver Ansatz

Wir arbeiten nach einem ko-konstruktiven Ansatz, der Kinder als aktive Mitgestalter ihrer Entwicklung versteht. Kinder bringen ihre Erfahrungen, Ideen und Fragen in den pädagogischen Alltag ein. Pädagogische Fachkräfte begleiten diesen Prozess, indem sie Impulse geben, Räume für Dialog eröffnen und gemeinsam mit den Kindern Lösungen entwickeln. Auf diese Weise erfahren Kinder Selbstwirksamkeit, lernen demokratische Prozesse kennen und entwickeln ein Bewusstsein für Rechte, Regeln und Verantwortung.

Ko-Konstruktiver Ansatz im Kinderschutz verstehen wir als gemeinsame Aufgabe von Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften. In einem Ko-konstruktiven Prozess werden alle drei Perspektiven ernst genommen und in den Schutzprozess einbezogen. Das bedeutet, dass wir mit den Kindern über ihre Rechte sprechen und ihre Sichtweise berücksichtigen, die Eltern als wichtigste Bezugspersonen einbinden und gleichzeitig unsere fachliche Verantwortung wahrnehmen.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch offene Kommunikation, gegenseitigen Respekt und gemeinsame Lösungsfindung ein sicheres und unterstützendes Umfeld für jedes Kind zu schaffen.

3.3 Kollegialer Austausch

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist der kollegiale Austausch im Team ein wichtiger erster Schritt. Pädagogische Fachkräfte können Beobachtungen gemeinsam reflektieren, sich gegenseitig beraten und prüfen, ob weitere Anhaltspunkte vorliegen. Dabei werden die Beobachtungen sachlich und vertraulich behandelt.

Die Leitung ist umgehend zu informieren. Ist die Leitung nicht anwesend, wird die stellvertretende Leitung benachrichtigt. So ist jederzeit sichergestellt, dass eine verantwortliche Person informiert ist und die nächsten Schritte im Sinne des Kinderschutzes eingeleitet werden können.

Regelmäßiger kollegialer Austausch und Teamreflexion sind zentrale Elemente, um die Qualität unseres pädagogischen Handelns zu sichern. Durch offene Kommunikation und die gemeinsame Auseinandersetzung mit herausfordernden Situationen stellen wir sicher, dass auch jedes Teammitglied Unterstützung erhält und wir gemeinsam Verantwortung tragen. Supervision und Fachberatung werden bei Bedarf einbezogen.

3.4 Sexualpädagogische Erziehung

Die sexualpädagogische Begleitung der Kinder orientiert sich an ihrer Entwicklungsstufe und zielt darauf ab, ein gesundes Körperbewusstsein, Selbstbestimmung und einen respektvollen Umgang mit den eigenen und fremden Grenzen zu fördern.

Doktorspiele oder neugieriges Erkunden der eigenen Körperlichkeit werden **als Ausdruck normaler kindlicher Entwicklung wahrgenommen**. Unser pädagogisches Handeln stellt sicher, dass diese Situationen in einem geschützten, wertschätzenden Rahmen begleitet werden, ohne Beschämung oder Abwertung. Wir vermitteln den Kindern klare Regeln für den Umgang miteinander und unterstützen sie darin, ihre Grenzen wahrzunehmen und zu kommunizieren.

3.5 Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe und frühzeitigen Intervention

(Inklusion, drohende Behinderung, Behinderung, Entwicklungsverzögerung)

„Inklusion ist Auftrag aller Bildungseinrichtungen – also auch für Kindertageseinrichtungen. Inklusion ist ein Rechtsanspruch, genauer gesagt ein Menschenrecht. Im pädagogischen Alltag, im gemeinsamen Leben und Lernen ist Inklusion Ziel, ein gemeinsam zu gestaltender Prozess und zugleich Handlungsauftrag für alle Fachkräfte.“

(Heinze, 2018)

In unserer Kindertageseinrichtung verstehen wir Inklusion als grundlegendes Prinzip unseres pädagogischen Handelns. Sie beschreibt die Normalität der Verschiedenheit von Menschen und betont, dass jedes Kind – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Sprache, Entwicklungsstand oder Behinderung – gleichermaßen wertvoll ist und gleichberechtigt an allen Lebensbereichen unserer Einrichtung teilhaben darf.

Grundlage hierfür sind insbesondere Art. 11 und 12 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie die Artikel 5 und 6 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG). Kinder mit Behinderung oder mit besonderem Förderbedarf sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Zugleich tragen Kindertageseinrichtungen zur sprachlichen und sozialen Integration von Kindern mit Migrationshintergrund bei und unterstützen die Integrationsbereitschaft ihrer Familien.

Das pädagogische Handeln unserer Fachkräfte basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe. Dieses lehnt jede Form der Ausgrenzung ab und eröffnet allen Kindern die Möglichkeit, sich mit ihren individuellen Stärken und Schwächen einzubringen. Wir sehen Vielfalt als Bereicherung und als Chance für gemeinsames Lernen voneinander und miteinander. Kein Kind darf ausgeschlossen werden, weil es bestimmten Erwartungen (noch) nicht entspricht.

Im Sinne von Groschwald (2015) wird die Vielfalt aller Kinder im Verständnis der Inklusion hervorgehoben. Sie entscheidet nicht über den Platz eines Kindes in der Gemeinschaft, sondern bildet den Ausgangspunkt für eine individuelle Förderung, die die gesamte Persönlichkeit des Kindes in den Blick nimmt.

Das UNESCO-Verständnis von inklusiver Bildung (vgl. www.unesco.de, 2015) dient uns dabei als Orientierung. Es betont, dass alle Menschen Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten und ihr Potenzial entfalten können – unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ökonomischer Situation oder individuellen Lernbedürfnissen. Inklusive Bildung bedeutet für uns, Barrieren abzubauen, Teilhabe zu ermöglichen und jedes Kind in seiner Einzigartigkeit wertzuschätzen.

In diesem Sinne gestalten wir im Kindergarten St. Michael eine Atmosphäre der Offenheit, des Respekts und der gegenseitigen Unterstützung, in der jedes Kind willkommen ist und seine Entwicklung ganzheitlich gefördert wird.

Sollte bei einem erhöhten Förderbedarf die notwendige Zusammenarbeit mit den Eltern erschwert oder nicht möglich sein, suchen wir zunächst das vertrauensvolle Gespräch, um gemeinsam Wege zur Unterstützung des Kindes zu finden.

Bleibt eine Kooperation trotz wiederholter Gespräche aus, erfolgt – unter Wahrung des Datenschutzes – eine Rücksprache mit dem zuständigen Fachdienst, dem Jugendamt bzw. dem Caritas-Fachdienst für Kindertageseinrichtungen, um weitere Schritte im Sinne des Kindeswohls abzustimmen.

3.6 Partizipation und bedürfnisorientierte Pädagogik

„Partizipation und Ko-Konstruktion bieten einen optimalen Rahmen, in dem sich eine inklusive Pädagogik der Vielfalt entwickeln und ihre Potenziale entfalten kann. Partizipation erhöht die Identifikation mit der Einrichtung, stärkt das Gemeinschaftsgefühl und erleichtert soziale Inklusionsprozesse. Denn Mitentscheidung ist untrennbar verbunden mit sozialer Mitverantwortung. Ein Voneinander und Miteinander-Lernen kann gerade in Gruppen mit Kindern unterschiedlicher kultureller Hintergründe, Fähigkeiten und Bedürfnisse zu einem bereichernden Prozess werden.“ (Bayerische Bildungsleitlinien, 2016)

In unserer Einrichtung fördern wir die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie aktiv an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden dürfen über Themen und Ereignisse, die ihr tägliches Leben in der Einrichtung betreffen.

Über Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sie stärkt ihre Persönlichkeit, fördert Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen. Dabei ist uns wichtig, den Kindern gegenüber glaubwürdig, respektvoll und verlässlich zu sein.

Die Beteiligung der Kinder findet in vielfältigen Formen statt – etwa in Kinderkonferenzen, Kinderparlamenten, bei der Erarbeitung gemeinsamer Hausregeln oder im gruppenorientierten Morgenkreis. Themen und Anlässe ergeben sich aus dem Alltag: der Planung von Festen, Projekten und Ausflügen, der Raumgestaltung oder der Auswahl von Materialien.

Damit Kinder sich beteiligen können, müssen sie verstehen, worum es geht, und die Möglichkeit haben, sich ihrem Entwicklungsstand entsprechend einzubringen. Pädagogische Fachkräfte tragen die Verantwortung, diesen Prozess transparent zu gestalten, Informationen bereitzustellen und Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

Partizipation ist für uns ein Schlüssel zur Bildung. Kinder, die an Entscheidungen beteiligt werden, lernen, ihre Meinung zu äußern, Kompromisse einzugehen, Verantwortung zu übernehmen und die Folgen eigener Handlungen zu reflektieren. So wird Partizipation zu einem lebendigen Ausdruck von Demokratie im Alltag unserer Einrichtung und zu einem wesentlichen Bestandteil inklusiver Pädagogik.

Im Kindergarten St. Michael leben wir Partizipation und eine bedürfnisorientierte Pädagogik im Alltag. Die Kinder werden in Entscheidungsprozesse einbezogen und dürfen ihren Alltag aktiv mitgestalten. Wir achten dabei auf die individuellen Bedürfnisse, Entwicklungsstände und Emotionen der Kinder. Unser Ziel ist es, Selbstwirksamkeit, Verantwortungsgefühl und gegenseitigen Respekt zu fördern.

3.6.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung wird individuell gestaltet. Das Kind bestimmt das Tempo der Eingewöhnung mit – es entscheidet, wann es sich von der Bezugsperson lösen möchte und wann es bereit ist, neue Kontakte zu knüpfen. Wir nehmen die Signale des Kindes ernst und gestalten den Prozess flexibel nach seinen Bedürfnissen. So erleben Kinder und Eltern Vertrauen, Sicherheit und Wertschätzung.

3.6.2 Morgenkreis und Abschlusskreis

Im Morgen- und Abschlusskreis dürfen die Kinder auf freiwilliger Basis teilnehmen und aktiv mitbestimmen. Sie wählen Lieder, Spiele oder Themen, über die gesprochen wird. Oft bringen die Kinder eigene Ideen oder Erlebnisse aus dem Alltag ein, die dann gemeinsam aufgegriffen werden. So entsteht ein wertschätzender Austausch, in dem jedes Kind Gehör findet. Der situationsorientierte Ansatz ermöglicht es, spontan auf aktuelle Interessen und Bedürfnisse einzugehen.

3.6.3 Ruhen und Schlafen

Die Kinder entscheiden selbst, ob und wie sie sich ausruhen möchten. Für die Ruhezeit gibt es verschiedene Stationen, die täglich variieren: Musik hören, Vorlesen, Malen und Basteln, Fantasiereisen anhören oder einfaches Entspannen im Ruheraum mit gedämpftem Licht. Kinder, die schlafen möchten, können sich in den Schlafrum zurückziehen. Wir legen uns nicht zu den Kindern. Wenn es ersichtlich ist, dass die Kinder diese Ruhezeit nicht brauchen, dürfen sie zurück in Ihren Gruppenraum gehen und dort spielen. Diese freie Wahl fördert Selbstbestimmung, Rücksichtnahme und Achtsamkeit gegenüber den eigenen Bedürfnissen.

3.6.4 Wickeln und Toilettengang

Beim Wickeln und Toilettengang achten wir auf die Würde und Privatsphäre jedes Kindes. Die Kinder werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend in den Prozess einbezogen – sie dürfen mitbestimmen, wer von den Bezugspersonen diese wickeln darf, wann sie gewickelt werden möchten oder welche Abläufe ihnen angenehm sind. Wir respektieren ihr Schamgefühl und fördern Selbstständigkeit, indem wir die Kinder ermutigen, eigene Schritte zu übernehmen, wenn sie dazu bereit sind.

Bei Bedarf und Wunsch unterstütze ich die Kinder z.B. beim Umziehen vor dem Turnen durch Öffnen von Knöpfen, Schuhe zubinden, Pullover über den Kopf ziehen, usw.

Pflegerische Maßnahmen führen wir in Ruhe aber nicht als Spiel aus. Es ist wichtig für Kinder, dass die Wickelsituation angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Zu klären ist dabei, was in Ordnung ist und wie die Grenzen formuliert sind (z. B. Spiele wie Kitzeln oder auf den Bauch pusten, unterlasse ich, Kinder werden nicht auf den Bauch oder den Intimbereich geküsst).

Kinder werden an Penis, Scheide und Po sauber gemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen.

Bei Bedarf und Wunsch des Kindes begleiten und unterstützen wir den Toilettengang. Die Kinder werden von uns zum Toilettengang nicht gezwungen.

In allen Bereichen, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen haben (zum Beispiel bei pflegerischen Maßnahmen) und gleichzeitig von ihnen abhängig sind, wird Prävention betrieben. Hier gilt das Prinzip der offenen Tür oder das Sechs-Augen-Prinzip, soweit möglich und praktikabel.

Beim Wickeln, Schlafen legen, Hilfe beim Toilettengang etc. wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Person nach Möglichkeit berücksichtigt. Praktikanten, Schüler*innen und Aushilfen übernehmen diese Aufgabe nicht.

Es gilt die Regel, dass mit Kindern ausschließlich auf die Kindertoilette gegangen wird. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

Kein Kind wird körperlich von uns attackiert oder gemäßregelt.

3.6.5 Interaktionen

In unseren täglichen Interaktionen legen wir großen Wert auf eine offene und respektvolle Kommunikation. Wir fördern eine Atmosphäre des Vertrauens, in der Kinder sich sicher fühlen, ihre Gefühle, Wünsche und Beschwerden zu äußern.

- **Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren für Kinder ermöglicht es, Anliegen kindgerecht mitzuteilen – beispielsweise durch Gesprächsrunden, Symbolkarten oder über vertraute Bezugspersonen.

BEISPIEL:

Kind M. nimmt Kind A. das Spielzeugauto aus der Hand. Kind A. beschwert sich bei der Erzieherin. Diese hört zu.

➔ Kind A. fühlt sich gehört und verstanden.

- **Vertrauensbildende Maßnahmen**

Durch vertrauensbildende Maßnahmen wie regelmäßige Gespräche, feste Bezugspersonen und gemeinsame Regelerarbeitung stärken wir die Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung und sozialen Kompetenz.

BEISPIEL:

Erzieherin spricht mit Kind M. welches das Auto weggenommen hat. Und zeigt durch ihr Verhalten mit Kind A.:

➔ Die Erzieherin zeigt Empathie und Verständnis für Kind A.

➔ Sie bietet ihre Unterstützung an und hält ihr Versprechen zu helfen.

➔ Durch ihre Handlung zeigt die Erzieherin, dass sie zuverlässig und vertrauenswürdig ist.

➔ Kind A. fühlt sich sicher und unterstützt, was sein Vertrauen in die Erzieherin stärkt.

- **Regelerarbeitung**

Regeln entstehen gemeinsam und werden regelmäßig reflektiert, damit sie für alle verständlich und nachvollziehbar bleiben.

BEISPIEL:

Kind M. gibt das Auto Kind A. zurück. Gemeinsam mit der Erzieherin werden Regeln erarbeitet, welche zeigen, dass man teilen und fragen sollte:

- ➔ Die Kinder lernen, Regeln aufzustellen und zu befolgen.
- ➔ Sie entwickeln ein Verständnis für die Bedeutung von Fragen und Respektieren der Entscheidungen anderer.
- ➔ Konflikte auf friedliche Weise zu lösen.
- ➔ Förderung der sozialen Fähigkeiten, wie Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung.

BEISPIEL: Kind D. verletzt sich beim Spielen im Kindergarten. Eltern wollen wissen, wie es passiert ist -> Beschwerde

Erzieherin erklärt wie es passiert ist und welche Maßnahme sie ergriffen hat z.B. trösten und kühlen -> vertrauensbildende Maßnahme (Eltern sind dankbar dafür)

Eltern und Erzieherin arbeiten gemeinsam Regeln aus, um die Sicherheit der Kinder zu verbessern.

- ➔ Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet
- ➔ Eltern fühlen sich gehört und unterstützt.
- ➔ Erzieher zeigen Empathie und übernehmen Verantwortung für die Sicherheit der Kinder.

4. Verhaltenskodex

„Der Zusammenprall zwischen gewalttätigen Handlungen und kindlicher Hilflosigkeit ist unermesslich erschütternd und darf in keinem Kinderschutzkonzept ignoriert werden.“ (Rita Bockelmann)

Als Mitarbeiter einer katholischen Kindertageseinrichtung sind wir in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor jeglichen Formen von Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine sichere und geschützte Einrichtung. Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und werden keine Form von Gewalt, Grenzverletzung oder Übergriffen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und greifen ein, sobald uns solches Verhalten bekannt wird. Sollten wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, informieren wir unverzüglich unsere Vorgesetzten. Die

entsprechenden Meldewege und Ansprechpersonen sind im Kinderschutzkonzept festgelegt.

Jedes Kind wird in seiner Individualität, Würde und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unser pädagogisches Handeln ist von Wertschätzung, Respekt und Verlässlichkeit geprägt. Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Macht und Abhängigkeit sowie auf die Einhaltung klarer Grenzen. Dies gilt ebenso für den Umgang mit Bildern, Medien und der Nutzung des Internets. Hierfür tragen wir als Erwachsene die volle Verantwortung.

Sprache und Wortwahl:

Unser sprachlicher Ausdruck ist respektvoll, kindgerecht und frei von abwertenden, herabwürdigenden oder ausgrenzenden Formulierungen.

Kinder werden in ihrer Persönlichkeit ernst genommen, ihre Gefühle respektiert und in ihrer sprachlichen Ausdrucksfähigkeit unterstützt.

Einzelbetreuung:

Einzelbetreuungen erfolgen transparent und in Absprache mit dem Team bzw. der Leitung. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse werden reflektiert, um die Integrität des Kindes zu gewährleisten.

Konfliktlösung:

Konflikte werden gewaltfrei, respektvoll und entwicklungsfördernd gelöst.

Dabei steht die Stärkung der kindlichen Kompetenzen im Vordergrund.

Private Beziehungen und Nebentätigkeiten:

Private Kontakte zwischen Mitarbeiterinnen und den Kindern der Einrichtung sowie deren Familien werden transparent gemacht und mit der Leitung abgestimmt. Unternehmungen außerhalb der Kita erfolgen ausschließlich nach Absprache und Genehmigung.

Geschenke:

Geschenke an Kinder erfolgen grundsätzlich nur im Namen des Teams und nach Absprache mit der Leitung. Eine Bevorzugung einzelner Kinder wird ausgeschlossen, um Abhängigkeiten und mögliche Täterstrategien zu verhindern.

4.1 Nähe und Distanz

Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag um. Körperkontakt erfolgt stets situationsangemessen, respektvoll **und im Einverständnis des Kindes**. Grenzen der Kinder werden beachtet und respektiert. Jegliche Form der Ausnutzung emotionaler oder physischer Abhängigkeiten wird ausgeschlossen.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir von Anfang an die individuellen Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen.

Körperkontakt, genauso wie verbaler Kontakt, geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit. Wir respektieren das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Sie sollen lernen, dass sie ein Recht auf den eigenen Körper haben. Dabei achten wir respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Wir achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir mit den Mädchen und Jungen sprechen. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt.

Deswegen ist im Umgang mit Kindern sehr wichtig eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu wahren. Dies dient dem Schutz der Kinder sowie der Mitarbeiter.

Grundsätze:

- Wir respektieren die körperliche und emotionale Integrität der Kinder.
- Wir achten auf eine angemessene Distanz und vermeiden unangemessene körperliche Berührungen oder Nähe.
- Wir kommunizieren offen, freundlich und respektvoll, aber auch professionell und distanziert, wenn nötig.
- Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit dem Kind sind, insbesondere in abgeschlossenen Räumen oder außerhalb der Einrichtung.
- Wir informieren Kollegen oder Vorgesetzte, wenn wir uns in einer Situation unsicher oder unwohl fühlen.

Konkrete Verhaltensregeln:

- Keine unangemessenen Berührungen, Umarmungen oder Küsse.
- Keine privaten Gespräche oder Treffen mit Kindern außerhalb der Einrichtung.
- Keine Weitergabe von persönlichen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, soziale Medien etc.) an Kinder oder Eltern.
- Keine Annahme von Geschenken oder Einladungen von Kindern oder Eltern, die als unangemessen oder übermäßig interpretiert werden können.
- Keine Fotos oder Videos von Kindern ohne Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten und nur im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Ziel:

Unser Ziel ist es, eine sichere und respektvolle Umgebung für Kinder zu schaffen, in der sie sich wohl und geschützt fühlen. Durch die Wahrung einer angemessenen Nähe und Distanz tragen wir dazu bei, das Vertrauen und die Sicherheit aller Beteiligten zu stärken.

4.2 Verhaltensampel

- **Strafrechtlich relevantes, nicht tolerierbares pädagogisches Verhalten (rot)**
 - ➔ Gewalt gegen Kinder oder andere Erzieher
 - ➔ Sexuelle Belästigung oder Missbrauch
 - ➔ Diskriminierung oder Rassismus
 - ➔ Körperliche oder psychische Misshandlung
 - ➔ Diebstahl oder Vandalismus

- **Pädagogisch kritisches grenzverletzendes Verhalten (gelb)**
 - ➔ Grenzüberschreitung in der Kommunikation (z.B. lautes Schreien, abwertende Kommentare)
 - ➔ Mangelnde Respektierung von Grenzen und Bedürfnissen der Kinder
 - ➔ Unangemessene körperliche Nähe oder Berührung
 - ➔ Nicht-Einhalten von Regeln und Strukturen

- **Pädagogisch angemessenes Verhalten (grün)**
 - ➔ Respektvolle Kommunikation mit Kindern und Kollegen
 - ➔ Positive Verstärkung und Ermutigung von Kindern
 - ➔ Flexible und kindgerechte Gestaltung von Lernangeboten
 - ➔ Regelmäßige Reflexion und Evaluation der eigenen pädagogischen Praxis
 - ➔ Kinder bei ihren Aktivitäten unterstützen und begleiten
 - ➔ Kinder in ihrer Selbstständigkeit fördern und ihnen Verantwortung übertragen
 - ➔ Konflikte konstruktiv lösen und Kinder dabei unterstützen, ihre Emotionen zu regulieren
 - ➔ Regelmäßig mit Eltern und Kollegen kommunizieren, um die Entwicklung der Kinder zu unterstützen.

Verhaltensampel am Beispiel der Schlüsselsituationen

Schlüsselsituation	Kindgerechtes Verhalten (Grün)	In bestimmten Fällen notwendig (Gelb)	Nicht akzeptabel (Rot)
Begrüßung / Verabschiedung	Freundliche Begrüßung auf Augenhöhe, Lächeln, Händeschütteln oder Winken.	Kurze körperliche Distanz (z. B. bei Trennungsschmerz) mit Rücksprache des Kindes.	Ignorieren, Abweisung, lautes Schimpfen oder Körperkontakt gegen den Willen des Kindes.
Mahlzeiten	Gemeinsames, ruhiges Essen, wertschätzende Atmosphäre, Kinder dürfen selbst entscheiden, was und wie viel sie essen.	Erinnerung ans Probieren bei neuen Speisen ohne Druck.	Zwang zum Aufessen, Beschämung oder Kritik am Essverhalten.
Schlaf- und Ruhezeiten	Kinder dürfen selbst wählen, ob sie ruhen möchten; ruhige, sichere Atmosphäre.	Beruhigendes Zureden, ggf. sanfte Berührung (z. B. Hand halten), wenn das Kind es zulässt.	Festhalten, Weggehen erzwingen oder Kind gegen seinen Willen hinlegen.
Pflegesituationen (z. B. Wickeln)	Respektvolle Kommunikation, Wahrung der Intimsphäre, Türen bleiben geöffnet, transparente Abläufe.	Unterstützung durch zweite Fachkraft bei Bedarf.	Wickeln bei geschlossener Tür, unangemessene Kommentare, fehlende Zustimmung des Kindes.
Konfliktsituationen	Zuhören, deeskalierend begleiten, emotionale Unterstützung bieten.	Klare Grenze setzen bei Gefahrensituationen.	Anschreien, Bedrohen, körperliches Festhalten ohne Notwendigkeit.
Übergriffe unter Kindern	Ruhige, klare Intervention, Schutz der betroffenen Kinder.	Sofortige Trennung bei körperlicher Auseinandersetzung.	Ignorieren, Bagatellisieren oder Beschuldigung des Opfers.
Freie Spielsituationen	Ermutigung, Beobachtung, Unterstützung bei Bedarf.	Eingreifen bei Regelverstößen oder Gefährdung.	Bloßstellung, Spott oder Eingriff ohne Anlass.
Pädagogische Angebote / Ausflüge	Klare Struktur, Sicherheit, Ermutigung zur Teilnahme.	Vorsichtige Unterstützung bei Unsicherheit.	Gefährdung der Kinder, Druck zur Teilnahme.

Dieser Verhaltenskodex wird jährlich reflektiert und bei Bedarf angepasst.

Alle Mitarbeitenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diesen Kodex kennen, respektieren und im Alltag umsetzen.

5. Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse werden mögliche Gefährdungen für Kinder in unserer Einrichtung regelmäßig überprüft. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und durch geeignete organisatorische, räumliche und personelle Maßnahmen zu minimieren.

- **Personalbesetzung**

Unsere Einrichtung ist durchgehend gut besetzt. In jeder Gruppe arbeiten drei feste pädagogische Fachkräfte (eine Erzieherin und zwei Kinderpflegerinnen) sowie ggf. eine Assistenzkraft oder Praktikantin.

So ist eine konstante und verlässliche Begleitung der Kinder gewährleistet.

Dies reduziert das Risiko von Überforderung und gewährleistet eine angemessene Aufsicht.

- **Aufsicht im Garten**

Der große Gartenbereich wird in Zonen aufgeteilt. Die Mitarbeitenden verteilen sich so, dass jede Ecke des Gartens gut einsehbar ist. Dadurch wird eine sichere Spielumgebung geschaffen und das Risiko von Unfällen oder Grenzverletzungen minimiert

- **Aufsicht in den Räumen**

In allen Gruppenräumen, Ruheräumen und Funktionsräumen gilt das Prinzip der Transparenz:

- Türen bleiben bei Einzel- oder Kleingruppenangeboten grundsätzlich geöffnet.
- Bei Förderangeboten (z. B. „Sprachmäuse“) sind die Gruppen immer einsehbar.
- Sichtschutz (z. B. Gardinen) darf nicht verwendet werden.
- **Externe Personen**

Regelmäßige externe Personen sind:

- Reinigungspersonal der Firma Optima
- Koch
- Hausmeister
- Lesepatin
- Zusteller (Post, Getränke, Obst/Milch)

- Technisches Personal (z. B. Wartung Heizung, Brandschutzanlage)
- Pfarrer oder Vertreter der Kirchenverwaltung
- Fotografin
- Küchenhilfe

Alle externen Personen müssen sich bei der Leitung anmelden.

Der Zutritt erfolgt ausschließlich über die gesicherte Eingangstür mit Sprechanlage und Kamera, sodass stets bekannt ist, wer die Einrichtung betritt.

- **Praktikant*innen**

Praktikant*innen gehören zur Einrichtung, gelten jedoch als nicht fest angestellt.

Sie übernehmen keine alleinige Aufsicht, führen keine Pflegetätigkeiten (z. B. Wickeln) durch und arbeiten stets unter Anleitung einer Fachkraft.

Durch diese strukturellen und organisatorischen Maßnahmen wird das Risiko für Kinder in der Einrichtung St. Michael auf ein Minimum reduziert.

6. Beschwerdemanagement

Grundprinzipien:

1. Ziel ist es, dass Kinder, Eltern und Mitarbeitende wissen, dass Beschwerden willkommen sind und zu Verbesserungen führen.
2. Beschwerden werden ernst genommen, wertschätzend behandelt und vertraulich bearbeitet.
3. Die Einrichtung sieht Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.

Eine Beschwerde ist in jeder Form möglich: telefonisch, per E-Mail, persönliches Gespräch, per Post, mit Zettel, etc. bei den Ansprechpersonen, der Einrichtungsleitung oder auch bei dem Träger.

Anonyme Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Betroffene Personen suchen sich oft selbst aus, wem sie ihr Anliegen mitteilen. Deshalb kann auch jeder Mitarbeiter, Elternbeirat oder andere Eltern zu einem möglichen Ansprechpartner werden. Wer von Sorgen solcher Art erfährt, wendet sich direkt an die benannten Ansprechpersonen. Die Ansprechpersonen können sich jederzeit bei Personen **des Bistums** und **Frau Dr. Helmig** melden.

6.1 Verfahrensweg externer Beschwerden

Externe Personen (z. B. Eltern, Lesepaten, Kooperationspartner, Vertreter des Trägers) haben die Möglichkeit, sich bei Anliegen oder Beschwerden an die Einrichtungsleitung zu wenden. Beschwerden können mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Die Leitung dokumentiert die Beschwerde, prüft den Sachverhalt und leitet – falls erforderlich – Maßnahmen ein.

Gegebenenfalls erfolgt eine Rückmeldung an die Beschwerdeführenden über die eingeleiteten Schritte.

Wenn sich eine Beschwerde gegen die Leitung richtet, können sich die Betroffenen direkt an den Träger wenden (Kontakt: Pfarramt St. Michael, Pfarrer Josef Weindl, Bistum Regensburg).

6.2 Verfahrensweg interner Beschwerden

(interne Beschwerden = Kinder, Mitarbeitende)

Das pädagogische Personal im Kindergarten St. Michael arbeitet in einem Klima von Vertrauen, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt. Eine offene und transparente Kommunikation ist die Grundlage für ein gutes Miteinander im Team.

Absprachen in Groß- und Kleinteams sowie die gegenseitige Unterstützung prägen den pädagogischen Alltag. In regelmäßigen Teamsitzungen werden pädagogische Haltungen reflektiert, um die Qualität der Arbeit und den Schutz der Kinder kontinuierlich zu sichern. Konflikte werden frühzeitig und direkt angesprochen, um gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden.

Mitarbeitende, die Anliegen oder Beschwerden haben, können sich vertrauensvoll an die Einrichtungsleitung wenden. Die Leitung hat für Probleme und Belastungssituationen stets ein offenes Ohr und sucht gemeinsam mit den Betroffenen nach geeigneten Lösungswegen. Ziel ist ein respektvolles, zielorientiertes und wertschätzendes Miteinander zum Wohl aller Beteiligten.

Sollte eine Beschwerde die Leitung selbst betreffen, können sich Mitarbeitende an den Träger wenden. Die Zusammenarbeit mit dem Träger erfolgt transparent und lösungsorientiert.

Das pädagogische Team ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst. Ein achtsamer, professioneller Umgang miteinander, wie auch mit den Kindern, bildet die Basis für ein vertrauensvolles und sicheres Miteinander in der Einrichtung.

Beschwerden von Kindern

Kinder haben das Recht, sich zu beschweren, wenn sie sich unwohl fühlen, etwas ungerecht finden oder ihre Grenzen überschritten werden. Es ist Aufgabe des pädagogischen Teams, diese Beschwerden ernst zu nehmen und gemeinsam mit dem Kind nach Lösungen zu suchen.

Eine kindgerechte Kommunikation baut einen vertrauensvollen Dialog zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft auf. Den Kindern wird vermittelt, dass ihre Gefühle und Meinungen ernst genommen werden und sie in Konfliktsituationen Unterstützung erhalten.

Die Kinder werden regelmäßig und altersgerecht darüber informiert, dass sie sich jederzeit beschweren dürfen – ohne Angst vor Nachteilen. Sie wissen, dass sie sich an jede pädagogische Fachkraft oder direkt an die Leitung wenden können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen oder ein Anliegen haben.

Beschwerdewege werden mit den Kindern im Alltag immer wieder thematisiert und gemeinsam vereinbart, zum Beispiel durch Gesprächsrunden, Regeln wie „Stopp – ich will das nicht“ oder Symbole, mit denen Kinder ihre Grenzen zeigen können.

Grenzen und Gefühle werden im pädagogischen Alltag regelmäßig thematisiert, etwa in Projekten zur Körperwahrnehmung oder im sozialen Miteinander. Das Team achtet darauf, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, zu benennen und auch die Grenzen anderer zu respektieren.

Der Wohlfühlfaktor der Kinder hat im Kindergarten St. Michael oberste Priorität. Jedes Kind wird in seiner Individualität, Herkunft und Kultur angenommen und respektiert.

Protokoll für Beschwerden
Eltern/ Mitarbeitende/ Kooperationspartner

Beschwerdeeingang

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Aufgenommen

durch: _____

Beschwerdeführende(r)

Name: _____

Straße: _____

Telefon: _____

PLZ: _____

E-Mail: _____

Ort: _____

Extern: ☐
☐

Intern: ☐

Erstbeschwerde: ☐

Folgebeschwerde:

Eingangsweg

- Direkte Beschwerde

- Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde ☐ Träger

- ☐ Leitung
- ☐ Mitarbeiter/-in
- ☐ Elternvertreter
- ☐ Sonstige
- ☐ Telefonisch

- Beschwerdeeingang

- ☐ Brief
- ☐ E-Mail
- ☐ Persönlich

☐ Betrifft Arbeitsbereich

- ☐ Konzeption/ konzeptionelles Arbeiten
- ☐ päd. Arbeit mit dem Kind

- ☐ Zusammenarbeit mit den Eltern
- ☐ Hygiene
- ☐ Organisatorisches

Kurze inhaltliche Darstellung des Sachverhalts.

Einschätzung der Veränderungsnotwendigkeit: ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ hoch

7. Intervention

Ein "Übergriff" ist eine klare Überschreitung gesellschaftlicher Normen, Regeln, fachlicher Standards und der individuellen Grenzen des Opfers. Ein Übergriff geschieht nie zufällig oder aus Versehen. Er unterscheidet sich von einer Grenzverletzung durch die Massivität und Häufigkeit.

Sowohl unsere Mitarbeiter als auch die Kinder überprüfen regelmäßig die im Schutzkonzept vereinbarten Umgangsformen und wenden sie aktiv an. Die Kinder werden dabei je nach Alter und Entwicklungsstand individuell miteinbezogen, begleitet und unterstützt. Bei Bedarf werden Anpassungen gemacht.

7.1 Externe Gefährdungen

Zum Schutz der Kinder vor Gefährdungen durch externe Personen achtet die Einrichtung St. Michael besonders auf die persönliche und fachliche Eignung aller in der Einrichtung tätigen Personen.

Der Träger stellt gemäß § 72a SGB VIII sicher, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck wird vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert und geprüft.

Bei der Personalauswahl erfolgt eine sorgfältige Analyse der Bewerbungsunterlagen. Die Lebensläufe der Bewerberinnen und Bewerber werden eingehend geprüft, und eventuelle Lücken werden im Vorstellungsgespräch gezielt hinterfragt.

Für den Einsatz von Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten wird – abhängig von Dauer und Art des Einsatzes – entschieden, ob ein polizeiliches oder erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Praktikantinnen und Praktikanten, die eine familiäre Beziehung zu einem Kind der Einrichtung haben, werden grundsätzlich in einer anderen Gruppe eingesetzt.

Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten übernehmen keine pflegerischen Aufgaben (z. B. Wickeln oder Begleitung bei Toilettengängen) und sind nicht im Schlafdienst eingesetzt.

Alle neuen Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten werden im Bewerbungsgespräch sowie in der Einarbeitungsphase mit dem Kinderschutzkonzept, dem Leitbild und den Verhaltensregeln der Einrichtung vertraut gemacht. Sie verpflichten sich, diese konsequent umzusetzen.

Das hauswirtschaftliche Personal ist ausschließlich für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Essensverteilung, Reinigung) zuständig und nicht für die pädagogische Betreuung der Kinder.

Die Einrichtung achtet darauf, dass alle externen Personen (z. B. Handwerker, Lieferanten, Besuchende) die Sicherheits- und Zugangsregeln respektieren. Das Betreten der Gruppenräume ist nur nach Anmeldung bei der Leitung oder dem pädagogischen Personal gestattet.

Fotografieren und Datenschutz:

Das Fotografieren von Kindern ist ausschließlich mit kitaeigenen Geräten und zu pädagogischen Zwecken (z. B. Dokumentation, Portfolio, Feste) erlaubt.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten geben dazu ihre schriftliche Einverständniserklärung, in der festgelegt wird, in welchen Zusammenhängen Fotos verwendet werden dürfen (z. B. Portfolio, Aushänge, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Wünsche der Eltern werden strikt respektiert. Ebenso wird berücksichtigt, wenn ein Kind selbst äußert, dass es nicht fotografiert werden möchte.

Der Datenschutz und die Schweigepflicht sind verbindlicher Bestandteil des professionellen Handelns.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur mit einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten.

Verletzungen der Schweigepflicht oder des Datenschutzes werden nicht toleriert. Der Träger stellt durch entsprechende Formulare sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich zweckgebunden verwendet werden.

Fort- und Weiterbildung:

Jede pädagogische Mitarbeiterin und jeder pädagogische Mitarbeiter nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil, um die Handlungssicherheit im Kinderschutz zu stärken.

Im Kalenderjahr stehen bis zu vier frei wählbaren Fortbildungen sowie eine gemeinsame Teamfortbildung zur Verfügung.

7.1.1 Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Dritte (z. B. Eltern)

Das pädagogische Personal beobachtet Kinder aufmerksam im pädagogischen Alltag und achtet auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung, Gewalt oder emotionaler Belastung. Oder das Kind erzählt seiner Bezugsperson z.B. von (sexueller) Gewalt.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, wird folgender Verfahrensweg eingehalten:

1. Gezielte Beobachtung und Dokumentation:

Beobachtungen werden sorgfältig festgehalten (Fakten) und bei Bedarf im Gruppenteam besprochen.

2. Interne Abstimmung:

Die Leitung wird frühzeitig informiert nach § 8a SGB VIII und erfahrene Kolleginnen oder Kollegen werden zur Einschätzung hinzugezogen.

3. Gespräch mit den Eltern:

Die Gruppenleitung mit der Leitung sucht das Gespräch mit den Sorgeberechtigten, um die Situation zu klären und Unterstützung anzubieten.

4. Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF):

Sollte der Verdacht bestehen bleiben, wird unter Einhaltung des Datenschutzes eine ISEF hinzugezogen.

(Seit Februar 2026: Neues Fach-Team im Kreisjugendamt Regensburg für Meldungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (BVS = Beratung – Vermittlung - Schutz)).

5. Kontakt zum Träger:

Der Träger wird über die Beobachtungen informiert und in das Verfahren eingebunden.

6. Hilfeangebote:

Den Eltern werden passende Fachdienste (z. B. Erziehungsberatung, KOKI-Stelle, usw.) empfohlen.

7. Einschaltung des Jugendamts:

Wenn Eltern angebotene Hilfen ablehnen und weiterhin eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, erfolgt die Meldung an das Jugendamt.

Erhöhtes Entwicklungsrisiko:

Werden Risiken erkannt, die sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken könnten, wird frühzeitig das Gespräch mit den Eltern gesucht.

Die Einrichtung bietet Unterstützung an, verweist auf geeignete Beratungsstellen und arbeitet – nach Einverständnis der Eltern – mit der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) zusammen.

Grundlage sind regelmäßige Beobachtungen, Beobachtungsbögen und Entwicklungsgespräche.

7.1.2 Verfahrensweg bei akuter Kindeswohlgefährdung – Einleitung von Sofortmaßnahmen

Besteht der Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung (z. B. durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder massive Vernachlässigung), gilt:

- 1. Sofortige Information der Leitung** – die Leitung entscheidet gemeinsam mit der betroffenen Fachkraft über das weitere Vorgehen.
- 2. Sicherung des Kindeswohls:** Das Kind wird unmittelbar geschützt, z. B. durch räumliche Trennung oder Hinzuziehen einer weiteren Fachkraft.
- 3. Unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt** oder – bei Gefahr im Verzug – mit der **Polizei** (§ 8a SGB VIII).
- 4. Dokumentation aller Schritte und Information des Trägers.**
- 5. Nachbesprechung im Team** und ggf. Supervision, um den Vorfall fachlich zu reflektieren und die Handlungssicherheit des Teams zu stärken.

7.2 Interne Gefährdungen

7.2.1 Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Kinder

Kinder können – bewusst oder unbewusst – andere Kinder in ihrer körperlichen oder seelischen Integrität verletzen. In solchen Fällen gilt:

1. Beobachtung und Dokumentation der Situation durch die pädagogischen Fachkräfte.
2. Gespräch mit den beteiligten Kindern in ruhiger Atmosphäre, um das Erlebte zu verstehen und gemeinsam Lösungen zu finden.
3. Information an die Leitung sowie ggf. an die Eltern der beteiligten Kinder.
4. Pädagogische Interventionen, z. B. Förderung von Empathie, soziales Lernen, Projekte zu Grenzen und Respekt.
5. Einbezug externer Fachstellen (z. B. Erziehungsberatung), wenn sich das Verhalten wiederholt oder die Belastung hoch ist.

7.2.2 Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Wird eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende beobachtet oder vermutet, wird konsequent nachfolgendem Verfahren gehandelt:

1. Sofortige **Information an die Leitung/stellv. Leitung** durch die beobachtende Person.
2. **Dokumentation des Vorfalls** durch die Leitung (Zeit, Ort, Beteiligte, genaue Beschreibung).
3. **Gespräch der Leitung mit der betroffenen Person** – unter Wahrung von Datenschutz und Schweigepflicht.
4. **Kontaktaufnahme mit dem Träger in der Gegenwart** der meldenden Person und ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF).
(Seit Februar 2026: Neues Fach-Team im Kreisjugendamt Regensburg für Meldungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (BVS = Beratung – Vermittlung - Schutz)).
5. **Einschaltung des Jugendamts/Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII Meldepflichten)** bei bestätigtem Verdacht oder akuter Gefährdung.
6. **Arbeitsrechtliche Maßnahmen:** Bei Bedarf Freistellung, Abmahnung oder Kündigung.
7. **Unterstützungsangebote** für das betroffene Kind und dessen Eltern.
8. **Reflexion und Aufarbeitung im Team** – zur Wiederherstellung von Sicherheit und Vertrauen.
9. **Verstärkung der Präventionsmaßnahmen**

8. Rehabilitation

Die Rehabilitation erfolgt mit derselben Sorgfalt und Intensität wie die Klärung eines Verdachts. Ziel ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und des Vertrauensverhältnisses.

Dazu gehören Gespräche mit allen Beteiligten, Supervision, ggf. Kostenübernahme durch den Träger und schriftliche Dokumentation des Prozesses.

Nach bestätigten oder ernstzunehmenden Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung, einer Grenzverletzung oder eines anderen Vorfalls im Rahmen des Schutzauftrags, stellt die Einrichtung folgende Prinzipien und Maßnahmen sicher:

Die betroffenen Kinder, sowie ggf. Eltern und Mitarbeitende, werden in geeigneter Form begleitet. Dabei werden Gespräche geführt, Unterstützung angeboten und externe Fachstellen (z.B. Therapeuten, Sozialarbeiter) hinzugezogen.

Ziel ist die rasche Stabilisierung der Situation und die Wiederherstellung eines sicheren und vertrauensvollen Umfelds für das Kind.

Das Erlebte wird, altersgerecht und sensibel, mit dem Kind thematisiert und verarbeitet; es erhält eine Rückmeldung darüber, welche Maßnahmen ergriffen wurden und dass seine Rechte gewahrt sind.

Im Team werden Vorfall und Vorgehensweise reflektiert, um mögliche Ursachen oder Lücken in den Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu identifizieren. Veränderungen in Abläufen, Strukturen oder Haltungen werden eingeleitet, um Risiken künftig zu minimieren.

Mitarbeitende, die beteiligt waren oder betroffen sind, erhalten nach Bedarf Supervision, Fortbildung oder andere Begleitung, damit professionelle Handlungssicherheit wiederhergestellt wird.

Alle Schritte der Rehabilitation werden dokumentiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird im Team überprüft und ggf. angepasst.

Das übergeordnete Ziel ist, dass die Einrichtung weiterhin ein verlässlicher und sicherer Ort für alle Kinder bleibt – nach einem Vorfall, ebenso wie im regulären Alltag.

9. Krisenmanagement

Krisensituationen können jederzeit unerwartet auftreten. Um in solchen Fällen handlungssicher zu bleiben und die Kinder zu schützen, verfügt die Einrichtung über klare Abläufe und Zuständigkeiten.

Grundprinzipien des Krisenmanagements:

Ruhe und Handlungsfähigkeit: In Krisensituationen handeln Mitarbeitende besonnen und nach festgelegten Interventionsschritten.

Information und Kommunikation: Die Leitung wird umgehend informiert und

koordiniert das weitere Vorgehen. Alle relevanten Personen (Team, Träger, ggf. Eltern, Fachstellen) werden situationsgerecht einbezogen.

Sicherung des Kindeswohls: **Der Schutz der Kinder hat höchste Priorität.** Bei akuter Gefährdung werden sofortige Schutzmaßnahmen eingeleitet und gegebenenfalls das Jugendamt eingeschaltet.

Dokumentation: Alle Beobachtungen, Maßnahmen und Gespräche werden lückenlos dokumentiert.

Reflexion und Nachbereitung: Nach der Bewältigung der Krise wird die Situation im Team besprochen, um Erkenntnisse für künftiges Handeln zu gewinnen und die Schutzstrukturen zu stärken.

Unterstützung des Personals: Mitarbeitende, die durch eine Krisensituation besonders belastet sind, erhalten Supervision oder andere Unterstützungsangebote.

Das Ziel des Krisenmanagements ist es, im Ernstfall schnell, klar und verantwortungsvoll zu handeln – immer zum Schutz der Kinder und zur Stabilisierung des gesamten pädagogischen Systems.

10. Personalmanagement

Das Personal ist das Fundament des Kinderschutzes. Die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Umsetzung des Schutzkonzeptes hängen maßgeblich von der Haltung, Qualifikation und Verlässlichkeit jedes einzelnen Teammitglieds ab.

Jede pädagogische Fachkraft ist sich ihrer Verantwortung für das Wohl der Kinder bewusst und verpflichtet sich zu einem respektvollen, achtsamen und grenzwahrenden Umgang.

Zur Sicherung der Qualität im Kinderschutz achtet unsere Einrichtung auf folgende Maßnahmen des Personalmanagements:

1. Personalauswahl:

- sorgfältige Auswahl und Einarbeitung neuer Mitarbeitender,
- Überprüfung von Qualifikationen, Erfahrungen und Referenzen
- Durchführung von Sicherheitsüberprüfung und Vorlage von Führungszeugnissen

2. Personalentwicklung:

- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz
- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

3. Personalbeurteilung:

- Regelmäßige Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit von Mitarbeitern
- Identifizierung von Entwicklungsbedarf und Umsetzung von Maßnahmen zur Personalentwicklung
- Reflexion der eigenen beruflichen Rolle im Team,
- Supervision und kollegiale Beratung bei Bedarf,
- eine offene Kommunikationskultur, die es ermöglicht, Fehler und Unsicherheiten anzusprechen, ohne Angst vor Sanktionen

4. Personaldokumentation:

- Sorgfältige Dokumentation von Personalinformationen, einschließlich Sicherheitsüberprüfungen und Führungszeugnissen
- Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes von Personalinformation

10.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß § 72a SGB VIII (Arbeitshilfe)

Im Rahmen der Hilfen werden Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten. Dazu gehören die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bei Mitarbeitern, die Vorlage von Führungszeugnissen und erweiterten Führungszeugnissen, sowie die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung von Mitarbeitern.

Die Einrichtung stellt sicher, dass alle Mitarbeiter regelmäßig geschult und fortgebildet werden, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Kinderschutz zu verbessern. Darüber hinaus werden Strukturen und Prozesse geschaffen, um Kindeswohlgefährdungen zu verhindern und frühzeitig zu erkennen.

Im Fokus stehen dabei insbesondere die Kinder, die von schweren Kindeswohlgefährdungen betroffen sind. Hier werden spezielle Hilfen und Unterstützungsangebote bereitgestellt, um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten. Unsere Einrichtung arbeitet eng mit anderen Institutionen und Fachkräften zusammen, um eine umfassende Unterstützung und Hilfe zu bieten.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen kann unser Kindergarten sicherstellen, dass wir unseren Verpflichtungen gemäß §72a SGB VIII nachkommen und ein sicheres und schützendes Umfeld für Kinder bieten.

10.1.1 Sicherstellung der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden bei der Einstellung

Die Personalauswahl gehört zu den zentralen Bausteinen des Kinderschutzes. Dem Träger ist es ein besonderes Anliegen, vertrauenswürdige, verantwortungsbewusste und fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern zu gewinnen.

Bereits im Bewerbungsgespräch werden Themen wie die pädagogische Konzeption, das institutionelle Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex der Einrichtung angesprochen.

Darüber hinaus wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zu einem Probetag eingeladen, um einen ersten Eindruck über pädagogische Kompetenz, Haltung und Teamfähigkeit zu gewinnen.

- **Erweitertes Führungszeugnis (§72a SGB VIII)**

Gemäß § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, keine Personen zu beschäftigen, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Dies gilt für das gesamte Personal – also auch für Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige sowie das nichtpädagogische Personal (z. B. Verwaltung, Küche, Reinigung und Hausmeister), soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern in Kontakt kommen.

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung wird vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis verlangt und eingesehen. Dieses ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen.

- **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**

Zusätzlich werden eine Selbstauskunft sowie eine Verpflichtungserklärung verlangt. Das Erzbischöfliche Ordinariat Regensburg verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin zu erklären, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt im In- oder Ausland verurteilt wurden und dass kein Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist.

Die Bewerbungsunterlagen und Nachweise werden vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zweck der Eignungsprüfung verwendet.

- **Übereinstimmung mit dem Einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex**

Die Mitarbeiter werden bei der Einstellung in unsere Einrichtung auf die Einhaltung des einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex verpflichtet. Die Mitarbeiter werden angehalten, sich an die Regeln und Grundsätze des Verhaltenskodex zu halten und diese in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen. Die Einrichtung stellt sicher, dass alle Mitarbeiter den Verhaltenskodex kennen und verstehen, und dass sie bei Bedarf Unterstützung und Schulung erhalten, um ihn einzuhalten. Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Eignung und wird regelmäßig überprüft.

10.1.2 Sicheerstellung der persönlichen Eignung in laufenden Arbeitsverhältnissen

Die persönliche Eignung ist nicht nur bei der Einstellung, sondern während des gesamten Arbeitsverhältnisses von Bedeutung. Sie wird durch fortlaufende Beobachtung, Reflexion und regelmäßige Gespräche sichergestellt.

• Verantwortung und Aufgaben der Leitung

Die Leitung trägt die übergeordnete Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts sowie für die Sicherstellung der persönlichen Eignung aller Mitarbeitenden.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Grundsätze des Kinderschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt in allen Bereichen der Einrichtung beachtet, im Alltag umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.

Zu den zentralen Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:

- die sorgfältige Personalauswahl sowie die Überprüfung der erforderlichen Nachweise (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Verpflichtungserklärung),
- die Einarbeitung neuer Mitarbeitender unter besonderer Berücksichtigung des Schutzkonzepts, des Verhaltenskodex und der Meldewege bei Verdachtsfällen,
- die regelmäßige Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Reflexionsrunden, in denen Haltungen, Grenzen und Verantwortung im Umgang mit Kindern thematisiert werden,
- die Förderung einer offenen, wertschätzenden Gesprächs- und Fehlerkultur, in der Unsicherheiten, Beobachtungen und Grenzverletzungen ohne Angst vor Konsequenzen angesprochen werden können,
- die Unterstützung der Mitarbeitenden in ihrer pädagogischen und emotionalen Verantwortung, insbesondere in herausfordernden Situationen,
- die Organisation regelmäßiger Fort- und Weiterbildungen zu Themen wie Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt, professionelle Nähe und Distanz, Kommunikation und Selbstfürsorge,
- die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit aller relevanten Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes,
- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts gemeinsam mit dem Team und dem Träger,
- sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Träger, insbesondere bei Verdachtsfällen, Krisen oder strukturellen Fragen des Kinderschutzes.

Die Leitung hat somit eine Schlüsselrolle in der Sicherung von Qualität, Transparenz und Verantwortung innerhalb der Einrichtung. Sie sorgt dafür, dass der Schutz der Kinder im Mittelpunkt allen Handelns steht und dass Mitarbeitende in ihrer Schutzaufgabe gestärkt und begleitet werden.

- **Verpflichtungen der Mitarbeitenden**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Sie verpflichten sich, das institutionelle Schutzkonzept aktiv mitzutragen, die darin festgelegten Grundsätze umzusetzen und sich an den Verhaltenskodex der Einrichtung zu halten.

Von allen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie eine achtsame, respektvolle und grenzwahrende Haltung gegenüber den Kindern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen leben. Dies schließt ein Bewusstsein für Nähe und Distanz, für Macht- und Vertrauensverhältnisse sowie für mögliche Grenzverletzungen ein.

*Zu den verbindlichen Verpflichtungen **der Mitarbeitenden** gehören insbesondere:*

- die Kenntnis und Anerkennung des Schutzkonzepts und des einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex,
- die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen im pädagogischen Alltag,
- die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen, Fortbildungen und Präventionsveranstaltungen,
- die Verpflichtung zur Selbstreflexion des eigenen Verhaltens und zur Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen und Werthaltungen,
- die sofortige Meldung von beobachteten oder vermuteten Grenzverletzungen, Übergriffen oder Verdachtsmomenten an die Leitung bzw. an die vom Träger benannte Ansprechperson für Kinderschutz,
- die Mitwirkung an Teambesprechungen und Reflexionsrunden, die der Qualitätssicherung und Prävention dienen,
- sowie die Verpflichtung, persönliche Veränderungen, die die Eignung für die Tätigkeit beeinträchtigen könnten (z. B. laufende Ermittlungsverfahren), unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Personalampel

Die Personalampel dient in unserer Einrichtung der regelmäßigen Einschätzung des Wohlbefindens, der Belastung und des Unterstützungsbedarfs der Mitarbeitenden. Sie ist ein Instrument zur frühzeitigen Erkennung von Überforderung, Konflikten oder persönlichen Belastungen, die die Arbeit mit den Kindern beeinflussen könnten.

Das Team nutzt die Personalampel regelmäßig im Rahmen von Teamsitzungen oder Mitarbeitergesprächen, um offen über die aktuelle Situation zu sprechen.

Ziel ist es, gemeinsam Lösungen zu finden, Unterstützung anzubieten und ein gesundes, wertschätzendes Arbeitsklima zu fördern.

Die Leitung ist verantwortlich für die Auswertung und ggf. Einleitung weiterer Schritte (z. B. Supervision, Entlastung, Gespräche).

11. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der pädagogischen und organisatorischen Arbeit sind ein fester Bestandteil unserer Qualitätsentwicklung.

Wir überprüfen regelmäßig unsere Konzeption, unser Qualitätshandbuch sowie das Schutzkonzept auf ihre Wirksamkeit und Aktualität und passen sie bei Bedarf an neue gesetzliche oder fachliche Anforderungen an.

Dazu nutzen wir verschiedene Instrumente und Strukturen, die der Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität dienen.

11.1 Instrumente

11.1.1 Jährliche Belehrungen der Mitarbeitenden zu den relevanten rechtlichen Vorgaben des SGB VIII

Alle Mitarbeitenden werden jährlich zu den relevanten rechtlichen Vorgaben des §8a und §8b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) belehrt.

Die Belehrungen werden dokumentiert und im Belehrungsordner abgelegt. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter bestätigt die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

11.1.2 Regelmäßige, jedoch mindestens jährliche Reflexion und Fortschreibung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich im Team reflektiert und bei Bedarf fortgeschrieben. Dabei fließen Erfahrungen aus der pädagogischen Praxis, Rückmeldungen von Eltern, Beobachtungen aus dem Team sowie aktuelle fachliche Erkenntnisse mit ein.

Ziel ist es, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen.

11.1.3 Einbindung des Schutzauftrags in die dienstlichen Strukturen

- **Dienstgespräche**

Der Schutzauftrag ist fest in die dienstlichen Abläufe eingebunden. Dazu gehören regelmäßige Dienstgespräche, Teambesprechungen und das Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende.

- **Einarbeitung für neue Mitarbeitende mit Einführung in das Schutzkonzept und die relevanten rechtlichen Vorgaben**

Neue Mitarbeitende werden durch die Leitung (bzw. eine von ihr beauftragte erfahrene Fachkraft) in das Schutzkonzept eingeführt und mit den relevanten rechtlichen Grundlagen vertraut gemacht. Bei Bedarf können begleitende Gespräche zur Reflexion und Vertiefung geführt werden.

11.1.4 Verpflichtende Präventionsschulungen nach kirchlichem Recht

Alle Mitarbeitenden nehmen im Rahmen der Präventionsordnung der (Erz-)Diözese verpflichtend an Präventionsschulungen zum Thema Kinderschutz teil. Diese Schulungen dienen der Sensibilisierung für grenzachtendes Verhalten und dem sicheren Handeln im Verdachtsfall. Die Teilnahme wird dokumentiert. Neue Mitarbeitende nehmen an einer Grundschulung teil; bei Bedarf werden Auffrischungs- oder Vertiefungskurse besucht.

11.1.5 Vertiefungsangebote und Fortbildungen zur Erweiterung der Fachkenntnisse

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verfügt über fünf Fortbildungstage pro Jahr. Vier Fortbildungen wählt jede Fachkraft individuell aus den vorgeschlagenen Themenbereichen; die fünfte wird gemeinsam im Team in Abstimmung mit der Leitung festgelegt.

Themenschwerpunkte können z. B. pädagogische Entwicklung, Inklusion, Kinderschutz, Sprachförderung oder Religionspädagogik sein.

Darüber hinaus werden Supervisionen sowie Inhouse-Schulungen nach Bedarf angeboten.

11.1.6 Einrichtungsbezogene Schulungen zum Schutzkonzept

Nach Möglichkeit nehmen die Mitarbeitenden an einrichtungsbezogenen Schulungen teil, die der Vertiefung und praktischen Anwendung des Schutzkonzepts dienen.

Diese Schulungen fördern den fachlichen Austausch, klären Fragen aus der Praxis und stärken die Handlungssicherheit im Alltag. Sollten derzeit keine entsprechenden Angebote verfügbar sein, werden sie bei nächster Gelegenheit wahrgenommen.

12. Notfallplan

Im Falle eines Notfalls werden die ersten Schritte unternommen, um das Kind sofort aus der Gefährdungssituation zu entfernen und es in Sicherheit zu bringen. Das zuständige Jugendamt und die Polizei werden benachrichtigten, falls erforderlich. Die Eltern werden informiert, falls möglich und sinnvoll.

Die Hilfe und Unterstützung für das Kind und seine Familie werden koordiniert, indem Kontakt mit dem Jugendamt und anderen relevanten Institutionen aufgenommen wird. Die medizinische und psychologische Versorgung des Kindes wird sichergestellt.

Der Vorfall und die getroffenen Maßnahmen werden dokumentiert, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen festgehalten werden. Beweise und Zeugenangaben werden aufbewahrt, um eine spätere Aufarbeitung des Falls zu ermöglichen. Die Vertraulichkeit und der Datenschutz werden sichergestellt.

Die Leitung und andere relevante Mitarbeiter werden über den Notfall informiert, um eine koordinierte interne Kommunikation und ein effektives Krisenmanagement zu gewährleisten. Die externe Kommunikation wird koordiniert, falls erforderlich und sinnvoll.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Notfallplans liegt bei verschiedenen Personen. Der Notfallkoordinator ist zuständig für die Koordination der Hilfe und Unterstützung, die Leitung ist zuständig für die Gesamtverantwortung und die externe Kommunikation, und die Mitarbeiter sind zuständig für die Umsetzung der Notfallmaßnahmen und die Dokumentation.

13 Ansprechpartner

1. Jugendamt Landkreis Regensburg

Ansprechpartner: Sieglinde Kaiser (Aufsichtsbehörde)

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg

Telefon: 0941 / 4009-227

E-Mail: jugendamt@landratsamt-regensburg.de

Kreisjugendamt Regensburg für Meldungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (BVS):

Ansprechpartner: BVS-Team (Beratung – Vermittlung – Schutz)

Funktionspostfach: bvs@lra-regensburg.de

Telefon: 0941 / 4009 - 572

Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr; Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
und Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Internet: [Sozialpädagogischer Fachdienst – Beratung Vermittlung Schutz \(BVS\) / Landkreis Regensburg](#)

2. Caritasverband für die Diözese Regensburg

Ansprechpartner: Yvonne Esser

Von-der-Tann-Str.7

93047 Regensburg

Telefon: 0941/64081117

3. Pfarramt Neutraubling (Träger)

Ansprechpartner: Josef Weindl

St.-Michael-Platz 4

93073 Neutraubling

Telefon: 09401/1847

4. Präventionsbeauftragte

Dr. Judith Helmig

Telefon: 0941/ 597 1681

E-Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de

5. Amt für Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Regensburg

Domplatz 3, 93047 Regensburg

Bereich Kindergarten: Tel.: 0941/ 507-4522

6. Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder beim Polizeipräsidium Oberpfalz

Bajuwarenstr.2c, 93053 Regensburg

Fr. Arendt, Tel.:0941/ 506-1333, E-Mail: pp-opf.e3@polizei.bayern.de

7. Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg e.V.
Ostengasse 31, 93047 Regensburg
Fr. Piplack, Tel.: 0941/ 79982-0, E-Mail: piplack@eb-regensburg.de
8. Frauennotruf Regensburg e.V.
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalterfahrungen
Alte Manggasse 1, 93047 Regensburg
Tel.: 0941/ 241 71, E-Mail: frauennotruf-regensburg@r-kom.net
9. Jugendschutzstelle der Stadt Regensburg
Richard- Wagner- Str. 20, 93055 Regensburg
Hr. Adler, Tel.: 0941/ 507-4760
10. Jugend- und Familientherapeutische Beratungsstelle der Stadt Regensburg
Richard- Wagner- Str. 20, 93055 Regensburg
Tel.: 0941/ 507-2762, E-Mail: erziehungsberatung@regensburg.de
11. Kinderschutzbund Regensburg
Galgenbergerstr. 20, 93053 Regensburg
Tel.: 0941/ 59 99 966, E-Mail: info@kinderschutz-regensburg.de
12. Kontakt Regensburg e.V.
Verein für Prävention- Integration- Resozialisierung
Hemauerstr. 6, 93047 Regensburg
Tel.: 0941/ 515 33, E-Mail: info@kontakt-regensburg.de
13. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) der Stadt Regensburg
Richard- Wagner- Str. 17, 93055 Regensburg
Tel.: 0941/ 507 2516
14. Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Prüfeningerstr. 53, 93049 Regensburg
Tel.: 0941/ 29 77 111, E-Mail: regensburg.de
15. Sozialpädagogischer Fachdienst der Stadt Regensburg

Richard- Wagner- Str. 17, 93055 Regensburg

Tel.: 0941/ 507-2768, 507-2512

16. Für sexuelle Gewalt und Grenzverletzungen

Frau Susanne Engl-Adacker

Telefon: 0176/ 97928634

E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Hr. Wolfgang Sill

Telefon: 09633/ 918 0759

E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

17. Für körperliche Gewalt

Prof.Dr.Andreas Scheulen

Telefon:0911-461 1226

E-Mail: info@kanzleischeule.de

Beratungsstellen

Kinderschutzbund e.V.
www.dksb.de

Nummer gegen Kummer
www.nummergegenkummer.de
0800 111 0 333

Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge
<https://www.kjf-jugendhilfe.de/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

Familienstützpunkt
Ansprechpartnerin: Nicole Rempter
Edith-Frank-Straße 10
93073 Neutraubling
Telefon: 09401 / 539870
E-Mail: familienstuetzpunkt@neutraubling.de
Geöffnet: Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Quellenverzeichnis

BayKiBiG (Bayrischer Kinderbildbildungs-und Betreuungsgesetz

Heinze, M. (2018): Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Gerstein, Hartmut: Kleine Rechtskunde für pädagogische Fachkräfte in Kitas

Groschwald, K. (2015): Vielfalt als Chance.

UNESCO (2015): Inklusive Bildung. www.unesco.de

Bayerisches Staatsministerium (2016): Bayerische Bildungsleitlinien.)

Gesetze (veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium)

UN Kinderrechtskonvention

AMYNA „Vielfalt der Prävention

Maywald, J. Ballmann, A.E (2021) Gewaltfreie Pädagogik in der Kita

www.Der-paritaetische.de/publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016 web. Pdf.

Erzdiözese Regensburg

„Miteinander achtsam leben“ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

„Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“

„Kinderschutz im Kita-Alltag“ Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Socialnet Lexikon: Formen der Kindeswohlgefährdung

www.ifp.bayern.de

Impressum

Kindergarten St. Michael Neutraubling, den _____

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der Einrichtungsleitung